

Name der entgegennehmenden Gemeinde VG Neunburg vorm Wald		Gemeindekennzahl 09.3.76.		GewA 3		Signierfelder - bitte freilassen - 3 0 1 1-3 4-11 Gemeindekennzahl	
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO				Bitte mit Schreibmaschine vollständig ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks <input type="checkbox"/> oder einem Beiblatt <input type="checkbox"/> oder weiteren Vordrucken <input type="checkbox"/> gemacht.				Nummer des Unternehmens 12-20 Nummer der Betriebsstätte 21-29	
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name				2 Ort und Nr. der Eintragung			
3 Familienname		4 Vornamen		Postleitzahl		Art	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34		35-36	
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		Nummer			
8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>				37-44		Rechtsform Staatsangehörigkeit	
9 Anschrift der Wohnung, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort				45-46		47-49	
Angaben zum Betrieb				10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):			
11 Familienname, Vornamen - Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)							
12 Anschrift der Betriebsstätte, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort				Tel.-Nr. Fax-Nr.			
13 Anschrift der Hauptniederlassung, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort				Tel.-Nr. Fax-Nr.			
14 Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort				Tel.-Nr. Fax-Nr.			
15 Abgemeldete Tätigkeit (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen							
17 Datum der Betriebsaufgabe							
18 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>				19 Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:			
Die Abmeldung wird erstattet für							
20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>		eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	
22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		23 vollständiger Aufgabe des gesamten Betriebes <input type="checkbox"/>		24 teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z.B. Aufgabe einer Zweigniederlassung) <input type="checkbox"/>			
Wegen		25 Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter) <input type="checkbox"/>				Art 61	
26 Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)				Grad d. Selbständigkeit		67	
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkursverfahren usw.)				Grund		68	
				Ursache		69	
				Datum der Anzeige		70-73	
Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes beachten. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist.				2) Bescheinigung Gebühr: _____ Ort, Datum _____			
32 _____ Datum				33 _____ Unterschrift			
				Dienst-siegel		Unterschrift (Behörde)	

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur

mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluß der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adreßdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.